



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT
g.U. WÜRTTEMBERG

Weinbauverband Württemberg e.V., Postfach 1148, 74183 Weinsberg

Diskussionspapier

zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide in Württemberg

Stand 13.04.2021

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e.V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de

Bankverbindung:
Volksbank Heilbronn

BLZ 62090100
Konto-Nr. 205790003

IBAN: DE28 6209 0100 0205 7900 03
BIC: GENODES1VHN

Steuer-Nr. 65208 / 64507
USt-IdNr. DE 145792813

Amtsgericht Heilbronn
VR 1390

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Ausgestaltung der Qualitätspyramide.....	3
2.1. Deutscher Wein.....	3
2.2. Geschützte geographische Angabe (g.g.A.).....	3
2.3. Verwendung der Prädikate.....	4
2.4. Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.).....	4
2.5. Region.....	4
2.6. Ortsweine.....	5
2.7. Einzellagenweine.....	6
3. Nächste Schritte.....	7

1. Präambel

Mit der Verabschiedung des neuen Weingesetzes und der am 26. März 2021 erfolgten Zustimmung des Bundesrates zur Änderung der Weinverordnung, resultiert innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung die Profilierung durch die kleineren geographischen Angaben: „Je enger die geographische Herkunftsangabe, desto größer das Qualitätsversprechen“. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung den vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zustimmen und die Veröffentlichung der Änderungsverordnung zeitnah im Bundesgesetzblatt veranlassen wird.

In den Übergangsregelungen der Verordnung ist festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich Erntejahrgang 2025 nach der geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen. Abbildung 1 zeigt die graphische Darstellung der durch die Weinverordnung definierten Qualitätspyramide mit obligatorischer Umsetzung ab dem Jahrgang 2026.

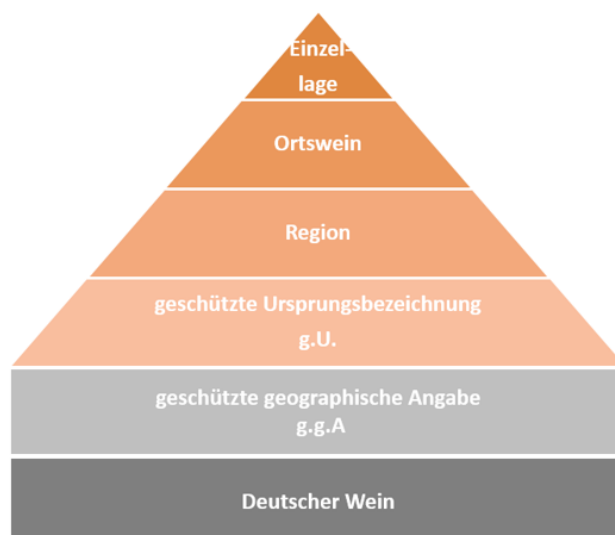


Abbildung 1: Darstellung der Qualitätspyramide ab dem Erntejahrgang 2026

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e. V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de

Die Schutzgemeinschaft g.U. Württemberg hat in einer Klausurtagung am 15. März 2021 und in einer Sitzung am 25. März 2021 die Umsetzung der neuen Weinverordnung in Württemberg und deren Landweingebiete (g.g.A.) diskutiert. Die Ergebnisse sind in diesem Diskussionspapier zusammengefasst. Das Diskussionspapier dient als Grundlage des Gestaltungsprozesses der neuen Qualitätspyramide, wird allen Vermarktungs- und Erzeugungsbetrieben in Württemberg zugänglich gemacht und informiert über die nächsten Schritte. **Stellungnahmen** zum Papier aus den Organisationen der Weinwirtschaft Württembergs und aus den Bezirken **sind explizit erwünscht** und Teil des Entscheidungsprozesses.

Mit der Einführung von „Regionen“ müssen bisherige Großlagenbezeichnungen oder Bereiche ab dem Jahrgang 2026 unter Voranstellung des Begriffs „Region“, unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 der neuen Weinverordnung, deklariert werden. **Eine mögliche Neuabgrenzung oder Neugründung von Großlagen/Regionen wird getrennt von der Qualitätspyramide diskutiert und entschieden und ist daher kein Bestandteil dieses Papiers. Dieser Prozess beginnt im Winterhalbjahr 2021/2022.**

In der neuen Weinverordnung werden bundeseinheitliche Mindestkriterien für die Verwendung der Begriffe „Großes Gewächs“ und „Erstes Gewächs“ geregelt, die durch die jeweiligen Schutzgemeinschaften angepasst werden können. Die Begriffe und deren Bestimmungen sind ebenfalls **kein Bestandteil** dieses Papiers.

2. Ausgestaltung der Qualitätspyramide

Die Schutzgemeinschaft schlägt folgende Kriterien für die einzelnen Stufen vor.

2.1. Deutscher Wein

Für die Qualitätsstufe „Deutscher Wein“ gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2. Geschützte geographische Angabe (g.g.A.)

Die bestehenden Landweingebiete finden bisher nur wenig Anwendung. Derzeit wird im Vergleich zu den Qualitätsweinen b.A. nur eine geringe Weinmenge vermarktet, einzelne Betriebe vermarkten jedoch gezielt ihre Erzeugnisse auf dieser Stufe.

Durch die Novellierung der Weinverordnung darf der Restzuckergehalt zukünftig den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert an Restzucker überschreiten. Im Sinne der Profilierung soll nach Auffassung der Schutzgemeinschaft perspektivisch eine g.g.A. die bisherigen Landweingebiete ersetzen. Diese könnte unter dem Namen „g.g.A. Neckar“ geführt werden. Eine Übergangsfrist für bestehende g.g.A. bis zum Jahrgang 2030 ist denkbar.

In der Weinverordnung sind keine besonderen „Mindestqualitätsanforderungen“ für g.g.A. Weine niedergeschrieben. Die Schutzgemeinschaft schlägt vor, dass über die gesetzlichen Vorschriften hinaus keine weiteren Einschränkungen erfolgen sollen. In der Folge können alle Geschmacksrichtungen und Rebsorten vermarktet werden.

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e. V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de

2.3. Verwendung der Prädikate

Die Schutzgemeinschaft bewertet das Geschmacksprofil der Weine als ein entscheidendes Profilierungskriterium. Das Gremium ist sich mehrheitlich einig, dass Verbraucher „Flaggschiff-Weine“ als trocken ausgebaut erwarten. Die Vielfalt Württembergs spiegelt sich derzeit jedoch in einem hohen Anteil süßer und lieblicher Weine in allen Qualitätsstufen.

Mit dem Ziel, die Verwendung der Prädikate einheitlich über alle Qualitätsstufen zu regeln und dadurch für Klarheit beim Verbraucher zu sorgen, diskutierte die Schutzgemeinschaft folgende Ideen:

Weine der Stufen g.U. und Region:

- **Fakultative** Verwendung der Prädikate bei allen Geschmacksrichtungen. Die Mindestmostgewichte und Anforderungen an Prädikatsweine sind hierbei zu berücksichtigen: Qualitätsweine dürfen per Gesetz keine Prädikate tragen.
- Es erfolgt spätestens mit dem Jahrgang 2030 eine Validierung der Verwendung der trockenen Prädikate.

Orts und Einzellagenweine:

- Trockene Weine dürfen grundsätzlich **keine** Prädikate tragen.
- Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen **obligatorisch** ein Prädikat.

2.4. Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Aus der neuen Weinverordnung resultieren für die Qualitätsstufe „g.U.“ keine besonderen Vorgaben für Mindestqualitäten. Die Verordnung entspricht den derzeitigen Regelungen für Q.b.A. Weine. Im Vergleich zu den g.g.A. Weinen ist eine Qualitätsweinprüfung obligatorisch vorgeschrieben.

Erwartungsgemäß werden zukünftig auch „Markenweine“ und einzelbetriebliche Qualitätsphilosophien (beispielsweise gekennzeichnet durch eine Anzahl an Sternen) dieses Segment prägen. Die Schutzgemeinschaft schlägt für die g.U. Weine den Erhalt des „Status quo“ vor. Entsprechend können weiterhin alle Geschmacksrichtungen und alle in der Produktspezifikation gelisteten Rebsorten vermarktet werden. Die Hektarerträge gemäß § 7 Weinrechts-DVO bleiben analog der derzeitigen Regelung bestehen.

2.5. Region

Aus der neuen Weinverordnung resultieren für die Qualitätsstufe „Region“ keine Vorgaben für Mindestqualitäten. Der ehemalige § 39 (2) der Weinverordnung, der die Leitgemeinde definierte und erlaubte (umgesetzt in § 19 der Weinrechts-DVO), ist aufgrund EU Recht in der neuen Verordnung gestrichen und ab dem Jahrgang 2026 nicht mehr anwendbar.

Erwartungsgemäß werden zukünftig auch Markenweine und bisherige Großlagenweine dieses Segment prägen. Die Schutzgemeinschaft schlägt für die Qualitätsstufe „Region“ den Erhalt des „Status quo“ vor. Die geographische Abgrenzung der Regionen ist das Qualitäts- und Profilierungskriterium für diese Stufe. Entsprechend können weiterhin alle

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e.V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de

Geschmacksrichtungen und alle in der Produktspezifikation genannten Rebsorten vermarktet werden. Die Hektarerträge gemäß § 7 Weinrechts-DVO bleiben analog der derzeitigen Regelung bestehen.

Die Neugründung von Regionen oder Änderungen der Weinbergssrolle (Bereiche und Großlagen) sind nicht durch das Weingesetz oder die Verordnung vorgeschrieben. **Gewünschte Neugründungen von Regionen oder Änderungen sind nicht Bestandteil der Diskussionen zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide.**

2.6. Ortsweine

Aus § 39 (1) der neuen Weinverordnung gehen ab Jahrgang 2026 folgende Mindestanforderungen für Weine, die den Namen einer Gemeinde oder Ortsteils tragen hervor:

- a.) [...] muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben und
- b) darf das Erzeugnis nicht vor dem 15. Dezember des Erntejahres der verwendeten Trauben vermarktet werden, [...]

Die Streichung der Leitgemeinde auch bei Einzellagenweinen ab dem Jahrgang 2026 könnte perspektivisch dazu führen, dass die bisher nur geringe Menge an Ortsweinen zunimmt. In den bisherigen Einzellagenweinen vermarkten Betriebe bekannte Einzellagen markenähnlich in der Literflasche.

Die Schutzgemeinschaft schlägt für die Qualitätsstufe „Ortsweine“ vor:

- Alle in der Produktspezifikation genannten Rebsorten sind zugelassen.
- Trockene Weine dürfen grundsätzlich **keine** Prädikate tragen (s. auch 2.3.).
- Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen **obligatorisch** ein Prädikat (s. auch 2.3.).
- Die Vermarktung in der Literflasche ist nicht erlaubt. Eine Übergangsfrist bis zum Jahrgang 2030 ist denkbar.
- Nur Erzeuger-, Guts- und Schloßabfüllungen sind erlaubt.

Die Hektarerträge gemäß § 7 Weinrechts-DVO bleiben analog der derzeitigen Regelung bestehen.

Die Schutzgemeinschaft diskutierte zur Bildung von Geschmacksprofilen bei trocken angebauten Weinen die Vorgabe von bestimmten Vinifizierungen, bspw. Maischegärung.

Hausanschrift

Weinbauverband Württemberg e. V.	Hirschbergstraße 2 74189 Weinsberg	Tel (07134) 52797-0 Fax (07134) 52797-19	E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de
-------------------------------------	---------------------------------------	---	---

2.7. Einzellagenweine

Einzellagenweine stehen an der Spitze der Qualitätspyramide. Aus § 39 (1) der neuen Weinverordnung gehen ab Jahrgang 2026 folgende Mindestanforderungen für Weine, die den Namen einer Einzellage tragen hervor:

- b) [...] darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres an Endverbraucher abgegeben werden,
- c) darf das Erzeugnis mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nur aus einer in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte oder mehreren solcher Rebsorten hergestellt worden sein,
- d) muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben. [...]

Die Schutzgemeinschaft schlägt folgende weiteren Vorgaben für die Einzellagenweine vor:

- Die zur Herstellung verwendeten Weintrauben sollten von Rebflächen stammen, deren Ertrag 80hl/ha (Steillagen 90 hl/ha) nicht überschreiten.
- Alle in der Produktspezifikation genannten Rebsorten sind zugelassen, um auch im Spitzensegment Weine mit allen Verschnittpartnern zu ermöglichen.
- Trockene Weine dürfen grundsätzlich **keine** Prädikate tragen (s. auch 2.3.).
- Weine mit einem Restzuckergehalt, der über den gesetzlichen Vorgaben für trockene Weine liegt, tragen **obligatorisch** ein Prädikat (s. auch 2.3.).
- Die Vermarktung in der Literflasche ist nicht erlaubt. Eine Übergangsfrist bis zum Jahrgang 2030 ist denkbar.
- Nur Erzeuger-, Guts- und Schloßabfüllungen sind erlaubt.

Die Schutzgemeinschaft diskutierte zur Bildung von Geschmacksprofilen bei trocken angebauten Weinen die Vorgabe von bestimmten Vinifizierungen, bspw. Maischegärung.

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e. V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de

3. Nächste Schritte

Die Schutzgemeinschaft plant folgenden Zeitplan (unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Pandemie und unter Berücksichtigung möglicher rechtlicher Prüfungen) zur Ausgestaltung der Qualitätspyramide:

- April 2021:** Versand des Diskussionspapiers an die Mitglieder der Schutzgemeinschaft und die Organisationen im WWV mit dem Aufruf zu Stellungnahmen durch die Organisationen (Abgabe bis 20.08.2021)
- 06.05.2021:** (online) Infoveranstaltung zur Weinverordnung und zum Eckpunktepapier, Zielgruppe: Vermarktungsbetriebe
- bis 20.08.2021:** Protokollierte Informationsveranstaltungen und Diskussion des Papiers in den Bezirken des Weinbauverbandes, Zielgruppe: Vermarktungsbetriebe, Terminfindung durch die Bezirksvorsitzenden des Weinbauverbandes, Organisation und Durchführung durch die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft
- 20.08.2021:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Informationsveranstaltungen und Stellungnahmen der Organisationen des WWV durch die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft
- 09.09.2021:** Sitzung der Schutzgemeinschaft und Beschlussfassung zur Gestaltung der Qualitätspyramide
- ab September 2021:** Ausarbeitung der geänderten Produktspezifikationen und Antragsstellung bei der BLE

Hausanschrift

Weinbauverband
Württemberg e. V.

Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg

Tel (07134) 52797-0
Fax (07134) 52797-19

E-Mail: info@weinbauverband-wuerttemberg.de
Internet: www.weinbauverband-wuerttemberg.de